

Gestaltungssatzung
Historischer Stadtkern Wiedenbrück
Vom 16.07.2025

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr.1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 07.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gemäß § 89 BauO NRW 2018 beinhaltet diese Gestaltungssatzung für den Stadtkern Wiedenbrück Vorgaben zur Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen.

Der historische Stadtkern Wiedenbrück mit seinem klar erkennbaren gewachsenen Stadtbild besitzt viele denkmalgeschützte und stadtbildprägende Gebäude und Straßenräume. Mit der Neuaufstellung der Satzung wird der Schutz der besonderen Eigenart des Orts- und Stadtbildes fortgeführt mit dem Ziel das Straßenbild weiterhin zu erhalten und dafür zu sorgen, dass insbesondere technische Neuerungen nicht zu Missständen führen.

Die Eigenart des Stadtkerns wird bestimmt durch das mittelalterliche Bild der Ackerbürgerhäuser in Fachwerkbauweise und die sich daraus ergebende Maßstäblichkeit der Bebauung und der Gebäudeensembles. Dominanten im Stadtbild sind die beiden Kirchen St. Aegidius und Marienkirche St. Ursula mit ihrer engeren Umgebung sowie der Marktplatz mit dem historischen Rathaus im Zentrum des historischen Stadtkerns.

Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen soll dem Erscheinungsbild des Stadtkerns folgen und sich nach Art, Größe, Umfang und Erscheinungsform in das bestehende Straßen- und Stadtbild einfügen. Dabei sind bei Veränderungen an der Außenhülle bestehender Gebäude die Wesensmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudefassaden und -dächer sowie deren prägende Architektur- und Baustilelemente zu beachten. Dabei ist auch bei der behutsamen Integration von aktueller Architektur der kleinteilige historische Stadtgrundriss zu sichern und seine Ablesbarkeit zu erhalten. Auf Grundlage dieses Leitbildes regelt die vorliegende Satzung die zulässige und unzulässige Gestaltung der vom öffentlichen Raum einsehbaren Gebäudefassaden, soweit an ihnen Veränderungen vorgenommen oder sie neu errichtet werden. Wegen des gestalterischen Kontextes wird ebenfalls die zulässige und unzulässige Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen geregelt.

Gemäß § 69 BauO NRW 2018 kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieser Satzung zulassen. Dies könnte z.B. bei besonders innovativen Neubauten oder aufgrund eines besonderen gestalterischen Anspruchs zum Tragen kommen. Diese Satzung wird durch weitere rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere rechtskräftige Bebauungspläne im Satzungsgebiet und den Vorgaben des Denkmalschutzes, ergänzt.

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird bei Neu- und Umbauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung beteiligt, um die künftige Entwicklung des Stadtkerns hinsichtlich der Stadtgestaltung und Architektur zu begleiten. Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats werden von einem politischen Gremium der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Kenntnis genommen und im weiteren Bauantragsprozess i.d.R. berücksichtigt. Ziel ist der

Erhalt der bestehenden Baukultur und die Prüfung von neuen Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Integrationsfähigkeit. Der Gestaltungsbeirat trägt dazu bei, architektonische Fehlentwicklungen zu vermeiden und berät die Stadtverwaltung und Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich möglicher o.g. Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW 2018. Die Inhalte dieser Satzung sind bei Empfehlungen zu Vorhaben zu berücksichtigen.

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BESTIMMUNGEN

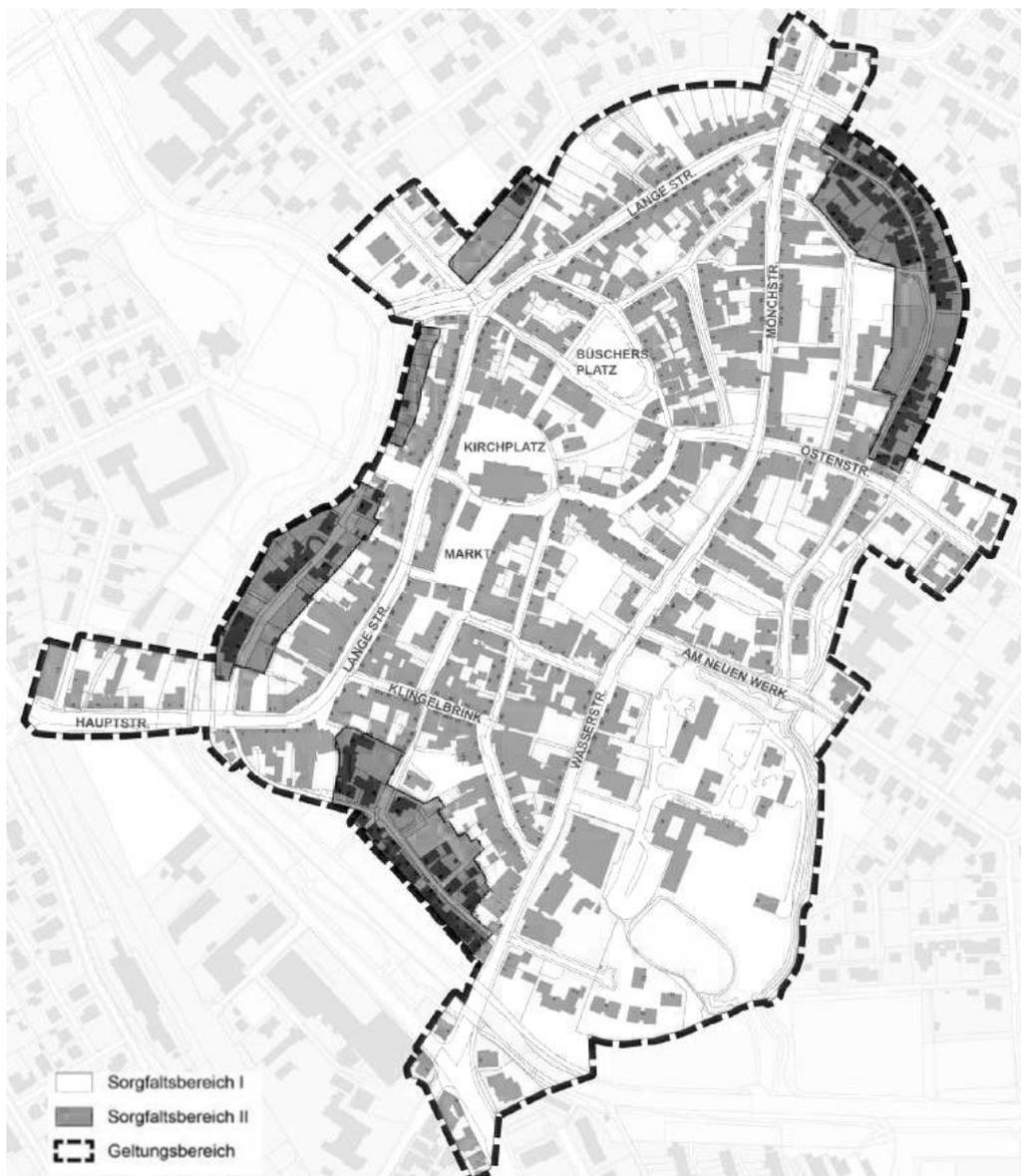
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der beigefügten Karte dargestellten zwei Sorgfaltsbereiche mit unterschiedlich gestalterischen Qualitätsanforderungen.

Sorgfaltsbereich 1: Hauptbereich des Stadtkerns

Sorgfaltsbereich 2: Ehemaliger Wallring

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller Bauteile und Oberflächen von

baulichen Anlagen gemäß des §2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018,
privaten unbebauten Grundstücksbereiche sowie
Werbeanlagen gemäß § 10 BauO NRW 2018,

soweit sie vom öffentlichen Raum eingesehen werden können.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum im Sinne dieser Satzung umfasst alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Räume.

(2) Straßenseitig

Straßenseitig im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Seite einer baulichen Anlage, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar ist.

(3) Erdgeschosszone

Eine Erdgeschosszone im Sinne dieser Satzung bezeichnet den Teil der Gebäudefassade, welcher von der angrenzenden Erdoberfläche bis zur verlängerten Linie der untersten Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reicht (Brüstungslinie des 1. Obergeschosses).

(4) Gliedernde Fassadenelemente

Gliedernde Fassadenelemente im Sinne dieser Satzung sind Erker, Risalite, Balkone, Altane, Säulen, Stützen, Pfeiler und Pfeilervorlagen, Pilaster, Lisenen (Mauerblenden), Gesimse, Stuck- und Schmuckdekor, Fachwerk, Fenster- und Türöffnungen.

(5) Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung umfassen alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbungen, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Darüber hinaus umfassen Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung die für die Errichtung und Betrieb dieser Anlagen erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile (u. a. die Unter- bzw. Tragkonstruktion und die Leitungszuführung). Zur Unter- bzw. Tragkonstruktion gehören auch flächig auf der Fassade angebrachte Bauprodukte, auf denen die Werbung befestigt wird. Fensterwerbung im Sinne dieser Satzung ist die Bedeckung (Beklebung) der Glasflächen von Fenstern, Schaufenstern und Türen mit Wörtern und bildhaften Zeichen zu Werbezwecken.

§ 4 Baukörper

(1) Baukörpergestaltung

An der von öffentlichen Räumen einsehbaren äußeren Erscheinung der Gebäude dürfen bauliche oder andere gestalterisch wirksame Veränderungen nur unter Wahrung der baustiltypischen Eigenart dieser Gebäude vorgenommen werden. Zu den baustiltypischen Eigenarten, die zu erhalten sind, zählen insbesondere

- a) die Fassadengestaltung und -gliederung,
- b) die baustilbildenden Formen der Wandöffnungen,
- c) die Dachform, Dachgestaltung und Dachaufbauten sowie
- d) die Oberflächenmaterialien von Fassaden und Dächern.

(2) Höhenentwicklung

Neubauten und Umbauten haben sich hinsichtlich der Höhenentwicklung am Vorgängerbau zu orientieren, sofern dies nicht wesentlich von der direkten Nachbarbebauung abweicht.

- a) Die Höhenentwicklung bei Neubauten oder Umbauten ist an der Nachbarbebauung zu orientieren und darf diese maximal um 80 cm über- oder unterschreiten.
- b) Die optischen Leitlinien der Nachbarbebauung (Firstlinien, Hauptgesims) sind aufzunehmen.
- c) Rückwärtige Gebäude oder Gebäudeteile dürfen maximal die Höhe des straßenseitigen Gebäudes aufweisen.

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
d) Es gilt eine maximale Trauf- bzw. Attikahöhe von 9 m über dem gemittelten Straßenniveau.	d) Es gilt eine maximale Trauf- bzw. Attikahöhe von 6 m über dem gemittelten Straßenniveau.
e) Es gilt eine maximale Firsthöhe von 14,5 m über dem gemittelten Straßenniveau.	e) Es gilt eine maximale Firsthöhe von 11,5 m über dem gemittelten Straßenniveau.
	f) Gebäude mit mehr als zwei Geschossen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW 2018 sind nicht zulässig.

(3) Fassadengliederung

Neubauten und Umbauten sind im äußeren Erscheinungsbild, das heißt in Materialität, Farbe und Gliederung so zu gestalten, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung, des Straßen- und Stadtbildes sowie der ortstypischen Parzellenstruktur einfügen.

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
Dabei ist nach maximal 7 m Gebäudebreite eine ablesbare vertikale Fassadengliederung auszugestalten, die sich an der historischen, kleinteiligen Parzellenstruktur orientiert.	Dabei ist nach maximal 5 m Gebäudebreite eine ablesbare vertikale Fassadengliederung auszugestalten, die sich an der historischen, kleinteiligen Parzellenstruktur orientiert.

(4) Traufüberstände und Traufgassen

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) Es können Traufüberstände von maximal 50 cm ausgebildet werden.	a) Es können Traufüberstände von maximal 50 cm ausgebildet werden.

b) Bestehende Traufgassen sind zu erhalten bzw. bei Um- und Neubauten nachzubilden. Dazu werden geringere Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen an seitlichen Grundstücksgrenzen bzw. an Verkehrsflächen zugelassen, als in den § 6 BauO NRW 2018 vorgeschrieben. Der Abstand zwischen den Gebäuden soll in diesen Fällen mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m betragen.	b) Bestehende Traufgassen sind zu erhalten bzw. bei Um- und Neubauten nachzubilden. Dazu werden geringere Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen an seitlichen Grundstücksgrenzen bzw. an Verkehrsflächen zugelassen, als in den § 6 BauO NRW 2018 vorgeschrieben. Der Abstand zwischen den Gebäuden soll in diesen Fällen mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m betragen.
--	--

§ 5 Fassaden

(1) Fassadenmaterialien und Fassadenfarben

Von öffentlichen Räumen einsehbare Fassaden sind nur mit folgenden Oberflächenmaterialien und -farben zulässig:

a) Putz in hellen, abgetönten Farben oder in dunkelroter Farbe (s. Anlage 1).
Unzulässig sind Volltonfarben und reines Weiß.

b) Fachwerk mit unbehandeltem oder dunkelbraun geöltem, lasiertem oder gestrichenem Holzwerk.

Dies gilt auch für Änderungen von Gebäuden. Materialkombinationen sind zulässig.

Putzflächen von öffentlichen Räumen einsehbaren Fassaden sind als Glattputz oder als Spritz- oder Kratzputz mit einer gleichmäßigen und geringen Strukturierung und einer maximalen Körnung von 3 mm zulässig. Strukturputze sowie die Mischung verschiedener Putzarten sind unzulässig.

Für untergeordnete Bauteile oder Gebäudeabschnitte (maximal 20 % der Fassaden) können zur gestalterischen Gliederung auch andere Materialien verwendet werden.

Fassadengliederungen, Putzfaschen an Fenster- und Türöffnungen, plastisch hervortretende Gliederungselemente sowie Sockelflächen können in dunklerer oder hellerer Tönung der Fassadenfarbe ausgeführt werden.

(2) Stiltypische Fassadenelemente

Stiltypische und gliedernde Fassadenelemente sind zu beachten und zu bewahren. Fassadenstück ist zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Unzulässige Fassadengestaltung

Unzulässig sind für Fassaden, die von öffentlichen Räumen einsehbar sind, folgende Oberflächenmaterialien und -farben:

a) grelle Farbtöne, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben (hierzu zählen die in der Anlage 2 aufgeführten Farben sowie hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbare Farben); Dies gilt auch für künstlerisch gestaltete Fassaden (Graffiti).

b) polierte, glänzende, reflektierende oder spiegelnde Fassadenoberflächen, insbesondere glasierte Keramik, geschliffener Werk- oder Kunststein.

(4) Technische Anlagen an Fassaden

Unzulässig ist die sichtbare Anordnung von Zuleitungen (Kabel), Be- und Entlüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Wallboxes, Klimaanlage oder anderen gebäudetechnischen Anlagen auf oder vor Fassaden, die dem öffentlichen Raum zugewandt ist oder unmittelbar hieran angrenzt. Lüftungsastritte dürfen im Erdgeschoss nur an nicht von öffentlichen Räumen einsehbaren Fassaden angeordnet werden.

§ 6 Fenster und Türen

(1) Fenster- und Türformate

Die nachfolgenden Regelungen sind auf allen Ebenen des Gebäudes anzuwenden und schließen ebenso Dachfenster mit ein. Grundsätzlich sind im Bereich der Gestaltungssatzung nur stehende bis quadratische Fenster- und Türformate zulässig.

(2) Gliederung und Anordnung

Die Anordnung und Gliederung der Fenster sowie der Öffnungsanteil der Fassade hat sich an den statisch-baukonstruktiven Gegebenheiten der straßenseitigen Außenwand zu orientieren. Die Fassadenöffnungen der einzelnen Geschosse sind an gemeinsamen Fluchten auszurichten.

a) Für Bauten mit Lochfassade gilt, dass Fenster- und Türöffnungen der einzelnen Geschosse übereinander entlang einer senkrechten Linie anzuordnen sind.

b) Fenster- und Türöffnungen bei Fachwerkbauten sind in den Gefachen anzuordnen.

Fenster- und Türöffnungen müssen zu Gebäudeaußenecken und Grundstücksgrenzen (bei aneinander gebauten Gebäuden) einen Mindestabstand von 50 cm einhalten.

Beim Austausch von Fenstern und Türen ist die baustilbildende Form der Wandöffnungen zu berücksichtigen (z. B. Ausführung als Stich-/Rundbogenfenster). Vorhandene Fenster- und Türöffnungen dürfen nicht vergrößert werden, wenn dadurch die baustiltypische Gliederung der Fassade gestört wird.

(3) Mehrflügelige Fenster

Bei Fensteröffnungen oberhalb des Erdgeschosses mit einer lichten Breite von mehr als 1,30 m sind zwingend mehrflügelige Fenster einzubauen.

(4) Fenstersprossen und Fensterläden

Zum Inkrafttreten der Satzung vorhandene Sprossenteilungen dürfen nicht beseitigt werden und sind bei Umbauten als »Wiener Sprossen« bzw. »Glasteilende Sprossen« wiederaufzunehmen. Die Fensterläden bei historischen Gebäuden sind bei Umbauten zu ersetzen, falls sie nicht erhalten werden.

(5) Unzulässige Fenster- und Türgestaltung

Unzulässig ist

a) der Einbau von Glasbausteinen,

b) die Verwendung von gewölbten, farblich getönten Fensterscheiben, Buntglas, Butzenscheiben, Spiegelglas,

- c) die Verwendung von strukturierten oder undurchsichtigen Verglasungen (Sanitärräume ausgenommen),
- d) die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben sowie metallische Farbtöne bei Rahmenbauteilen oder Laibungen,
- e) der Einbau von Be- und Entlüftungsanlagen in Fenstern der Erdgeschosszone, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind,

(6) Schaufenstergestaltung

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
<ul style="list-style-type: none"> a) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. b) Sie müssen in der Senkrechten Bezug nehmen zu Fensteröffnungen bzw. zur Fassadengliederung in den darüber liegenden Geschossen (z.B. geschossübergreifende Linie der Fensterachsen oder Fensteraußenkanten). c) Die Summe der Breiten von Öffnungen im Erdgeschoss darf dabei 4/5 der Frontlänge der Gebäude nicht überschreiten. d) Es sind nur hochrechteckige oder quadratische Fensteröffnungen und Unterteilungen zulässig. 	<p>Es sind keine Schaufenster zulässig.</p>

Die Ausführung von durchgehenden Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen ist unzulässig, vielmehr sind Mauerpfeiler anzuordnen, die so bemessen und ausgebildet sind, dass sie die aufgehende Mauer tragen.

§ 7 Auskragende Bauteile

(1) Allgemeine Vorgaben

Unter auskragenden Bauteilen im Sinne dieser Satzung werden Vordächer, Markisen o.ä. verstanden.

Unter auskragenden Bauteilen ist im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen eine lichte Durchgangshöhe von 2,40 m frei zu halten.

(2) Unzulässige auskragende Bauteile

Unzulässig an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden ist die Anordnung von

- a) Kragplatten (gegenüber der Fassade hervortretende Flachdachkonstruktionen), es sei denn, sie sind baustiltypisch für ein bestehendes Gebäude (z. B. Gebäude aus den 1950er/60er Jahren);
- b) Kombinationen von Vordächern und Markisen an einer Fassade.

(3) Vordächer

Vordächer sind unterhalb des untersten ggf. vorhandenen Gurtgesimses anzuordnen. Vordächer dürfen maximal 1,50 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. Die Breite der Vordächer darf die lichte Breite der Wandöffnung beidseitig um jeweils maximal 50 cm überschreiten. Vordächer müssen gestalterisch auf die gesamte Fassadengestaltung abgestimmt sein und haben sich gestalterisch unterzuordnen, sodass keine trennende Wirkung zwischen Erdgeschosszonen und Obergeschossen entsteht.

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
-	Vordächer dürfen nicht in die Fahrbahn auskragen

(4) Markisen

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) Markisen sind unterhalb des untersten ggf. vorhandenen Gurtgesimses anzuordnen. b) Markisen dürfen maximal 2,00 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. c) Markisen und andere gegenüber der Gebäudeaußenwand vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig. d) Für die Sonnenschutzanlagen sind nur abgetönte Varianten der Farben beige und weiß zu verwenden. e) Unzulässig an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden ist die Anordnung von feststehenden textilen Sonnenschutzanlagen oder Markisen mit geschlossenen Seiten (Korbmarkisen).	Es sind keine Markisen zulässig.

§ 8 Dächer und Dachaufbauten

(1) Dachform und Dacheindeckung

Dachflächen sind hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.

Als Dachform von Hauptgebäuden wird das Satteldach vorgeschrieben. Die Dachneigung hat mind. 48 Grad zu betragen. Die Neigung der Flächen eines Daches ist im gleichen Winkel auszubilden.

Dächer sind mit naturroten Hohlziegeln/Hohlfalzziegeln einzudecken. Die Größe der Hohlziegel/Hohlfalzziegel darf maximal 45 cm x 35 cm betragen.

Ausnahmen gelten für Gebäude mit genehmigten dunkeln Dacheindeckungen, die bereits zum Satzungsbeschluss vorhanden sind. Dort dürfen auch bei einer Erneuerung der Dacheindeckung erneut dunkle Farbtöne verwendet werden.

Glasierte und engobierte Dachziegel sowie Betondachsteine sind unzulässig.

(2) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte

Dachflächenfenster sind im vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereich unzulässig.

Dacheinschnitte sind im vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereich unzulässig.

(3) Arten von Dachaufbauten

Dachaufbauten, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, sind nur in Form von Schleppegauben, Satteldachgauben oder Zwerchgiebeln zulässig. Die Außenhaut der Aufbauten ist der Dach- und/oder der Fassadengestaltung anzupassen. Für die Außenflächen der Dachgauben bzw. Zwerchgiebel sind auch kleinformartige Schieferplatten zulässig oder Holzverkleidungen, die farblich dunkel zu behandeln sind.

(4) Größe und Anordnung von Dachaufbauten

Vom öffentlichen Raum einsehbare Dachgauben sind mit einer Breite (Außenmaß) von maximal 1,50 m auszuführen.

Die Breite von nebeneinander angeordneten Zwerchgiebeln oder Dachgauben, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, darf in Summe die Hälfte der Gesamtbreite des Gebäudedaches nicht überschreiten.

Vom öffentlichen Raum einsehbare angeordnete Zwerchgiebel oder Dachgauben müssen mindestens 1,00 m Abstand untereinander sowie 2,50 m zu den Außenseiten der Giebel- bzw. Brandwände einhalten.

Gegenüber der straßenseitig aufgehenden Außenwand sind Gauben um mindestens 50 cm zurückzusetzen. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First des Gebäudedaches muss mindestens 1,0 m betragen.

Die Anordnung der Dachgauben muss auf die Anordnung der Fensteröffnungen in der Gebäudedefassade Bezug nehmen (z. B. achsial oder mittig versetzt zu den Fensteröffnungen).

Brüstungen oder Geländer auf Dachflächen sind einklappbar auszuführen und nur bei Dacharbeiten aufzustellen.

(5) Unzulässige Dachaufbauten

Unzulässig für vom öffentlichen Raum einsehbare Dachflächen ist

- a) die Errichtung von unterschiedlichen Gaubenarten oder die Kombination von Dachgauben und Zwerchgiebeln auf einem Dach,
- b) die Anordnung von Dachgauben in der zweiten Reihe,
- c) die Anordnung von technischen Dachaufbauten.

§ 9 Solaranlagen und Dachbegrünungen

(1) Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf Dachflächen

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen können auf Dachflächen, welche vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zugelassen werden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anlage muss sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügen.
- b) Die Anlage muss die Farbe der Dacheindeckung aufnehmen. Alle Module auf einer Dachfläche müssen in Form und Farbe einheitlich und aufeinander abgestimmt sein.
- c) Es sind ausschließlich einfarbige Module ohne sichtbare Adern (»Full-Red-Module«/ »Full-Black-Module«) mit matten Oberflächen zulässig.
- d) Sichtbare Kabelführungen sind zu vermeiden. Bei Solarthermieranlagen sind ausschließlich Flachkollektoren zulässig.
- e) Die Module sind als zusammenhängende Rechteckfläche zu verlegen.
- f) Die Anlage ist bei geneigten Dächern parallel zur Dachhaut anzuordnen. Der Abstand zur Dacheindeckung ist auf ein konstruktives Minimum zu begrenzen.
- g) Zu First, Ortgang, Traufe sowie aufgehenden Bauteilen ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten, sofern bauordnungsrechtliche Vorgaben keinen größeren Mindestabstand verlangen.
- h) Aufgeständerte Photovoltaik- bzw. Solarthermieranlagen sind nur auf Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10 Grad zulässig und 2,0 m von der jeweiligen Dachkante des Gebäudes zurückzusetzen.

Die vorangegangenen Vorgaben gelten nicht, wenn die Photovoltaik- oder Solarthermieanlage nicht vom öffentlichen Raum einsehbar ist.

(2) Photovoltaik- und Solarthermieranlagen an Balkonen/Loggien/Nebenanlagen

An Balkonen, Loggien oder Nebenanlagen sind Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen im vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereich unzulässig.

(3) Dachbegrünung

Dachflächen von Hauptgebäuden und Nebenanlagen mit einer Neigung von unter 15 Grad sind zu begrünen. Kombinierte Lösungen (Begrünung/Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) sind zulässig.

§ 10 Einfriedungen und private Vorgartenbereiche

(1) Befestigte Flächen

Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden und sind wie unbebaute Flächen bebauter Grundstücke gärtnerisch zu unterhalten.

Befestigte Flächen sind in Betonsteinen, Klinkersteinen, Natursteinen, Rasengittersteinen oder kleinformatischen Betonplatten zu erstellen. Soweit befestigte Flächen an den öffentlichen Raum angrenzen, ist deren Gestaltung hinsichtlich Material, Höhenlage, Entwässerung und technischer Details an die Gestaltung des öffentlichen Raums anzupassen.

(2) Stellplätze Abfallbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.

(3) Materialien für Einfriedungen

Für vom öffentlichen Raum einsehbare Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:

- a) Verputzte Mauern, Mauern aus Naturstein;
- b) lebende Hecken aus heimischen und klimaangepassten Laubgehölzen;
- c) Zäune aus Holz als Spriegel- und Staketenzäune;
- d) Schmiedeeiserne Gitter in handwerklicher Ausführung.

Die Grundstückseinfriedungen sind hinsichtlich ihrer Materialität, Oberflächenbeschaffenheit und Farbe auf das ihnen zugehörige Gebäude abzustimmen.

(4) Höhe von Einfriedungen

Aus Baustoffen und Hecken bestehende Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Räumen dürfen maximal 1,2 m hoch sein, gemessen jeweils zum angrenzenden öffentlichen Raum.

(5) Eingangs- und Einfahrtstore

Eingangs- oder Einfahrtstore sind aus Holz oder Eisen zu erstellen. Feuerverzinkte Bauteile sind zu streichen.

(6) Unzulässige Gestaltung von Einfriedungen

Unzulässig für die vom öffentlichen Raum einsehbaren Oberflächen von Grundstückseinfriedungen ist die Verwendung von

- a) intensiven Farben (Volltonfarben) oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben;
- b) polierten und glänzenden Oberflächen.

§ 11 Werbeanlagen Allgemein

(1) Allgemeine Vorgaben

Werbeanlagen müssen sich an die baulichen Anlage, an der sie angebracht werden, anpassen. Der Anbringungsort und das Material der Werbeanlage dürfen weder die baustiltypische Gestaltung noch die horizontale sowie vertikale architektonische Gliederung der Fassaden stören. Gliedernde Fassadenelemente dürfen weder überdeckt noch in ihrer Wirkung wesentlich beeinträchtigt werden.

Mehrere Werbeanlagen eines Betriebes an einem Gebäude sind einheitlich zu gestalten.

Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe an einem Gebäude sind jeweils hinsichtlich Form, Größe, äußerem Werkstoff, Anbringungsort/-höhe und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

Mehr als drei Schriftarten und drei Farben an einem Gebäude sind nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen nur Firmennamen, Firmenlogo sowie Art und Bezeichnung des Betriebes beinhalten (Eigenwerbung). Ausgenommen hiervon sind lediglich gastronomische Betriebe, wenn die Fremdwerbung in Größe und Wirkung deutlich untergeordnet ist (Fläche maximal 25 % der Eigenwerbung).

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) Es sind horizontale Werbeanlagen, Ausleger, Fensterwerbung, Hinweisschilder und Schaukästen zulässig.	a) Es sind nur Hinweisschilder zulässig.

(2) Standort von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(3) Beleuchtung von Werbeanlagen

Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur mittels gesonderter Beleuchtungskörper erfolgen und ist in die Fassadengestaltung zu integrieren.

Die Leuchtmittel dürfen nur warmweißes Licht (≥ 3.000 Kelvin) aufweisen. Die Lichtstärke darf die des Umgebungslichts (öffentliche Beleuchtung) nicht übersteigen und hat sich daran zu orientieren.

Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen.

(4) Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen

- a) vertikal verlaufende Werbeanlagen, insbesondere senkrechte Fahnen und Kletterschriften
- b) Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- c) Werbeschriften, Firmen- und Produktlogos (Eigenwerbung) auf Markisen und vergleichbaren Sonnenschutzanlagen.

- d) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht (hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtanlagen (LED)-Laufbänder, Wechselbildanlagen).
- e) störende Anordnung von technischem Zubehör der (Licht-)Werbeanlage wie beispielsweise offene Kabelführungen oder gestalterisch nicht in die Fassade integrierte Montageleisten
- f) Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung, insbesondere durch grelle Farbgebung und grelle Ausleuchtung

§ 12 Horizontale Werbeanlagen

(1) Anbringungsort von horizontalen Werbeanlagen

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
<p>a) Pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade ist maximal eine horizontale Werbeanlage zulässig.</p> <p>b) Horizontale Werbeanlagen sind an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden nur oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein auskragendes Bauteil vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen. Weist die Fassade ein Gurtgesims auf, ist die Werbeanlage unterhalb des Gesimses anzuordnen. Die Vorgaben gelten nicht, für gewerbliche Nutzungen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden.</p> <p>c) Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen ist nicht zulässig.</p> <p>d) Die Anordnung der horizontalen Werbeanlage muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören.</p>	<p>Horizontale Werbeanlagen sind nicht zulässig.</p>

(2) Gestaltungsvorgaben von horizontalen Werbeanlagen

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
Horizontale Werbeanlagen sind nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig.	-

(3) Größe von horizontalen Werbeanlagen

Die horizontalen Werbeanlagen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) Höhe: max. 0,40 m b) Länge: max. 4,00 m und max. 2/3 der Fassadenbreite c) Tiefe: max. 0,10 m	-

(4) Mindestabstände von horizontalen Werbeanlagen

Horizontale Werbeanlagen haben, unberührt der o.g. Bestimmungen, folgende Mindestabstände einzuhalten:

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden: min. 0,50 m b) zwischen Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe: min. 1,00 m c) zu Vordächern und Kragplatten: min 0,25 m	-

§ 13 Ausleger

(1) Anbringungsort von Auslegern

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) Pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade ist maximal ein Ausleger zulässig. b) Ausleger an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden sind nur oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein auskragendes Bauteil vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen. Eine lichte Durchgangshöhe von 2,4 m ist dabei freizuhalten.	Ausleger sind nicht zulässig.

<p>c) Ausleger sind rechtwinklig zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung oder die Anordnung an einer Gebäudeecke sind nicht zulässig.</p> <p>d) Die Anordnung muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören.</p>	
---	--

(2) Größe von Auslegern

Die Größe des Auslegers (ohne Wandhalterung) darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
<p>a) Ansichtsfläche: max. 0,5 m² (z.B. 75 x 75 cm)</p> <p>b) Tiefe: max. 0,15 m</p> <p>c) Länge der Auskragung: max. 1,0 m</p>	-

(3) Gestaltungsvorgaben von Auslegern

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
<p>a) Ausleger in figürlichen Formen sowie in Form überdimensionaler Produktimitate sind unzulässig, sofern diese nicht historisch verbürgt sind.</p>	-

(4) Kunsthandwerklich gestaltete Ausleger

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für kunsthandwerklich gestaltete Ausleger. Als kunsthandwerklich gestaltete Ausleger gelten Ausleger, die künstlerisch gestaltet sind und in handwerklicher Arbeit gefertigte Unikate darstellen.

(5) Mindestabstände von Auslegern

Ausleger haben, unberührt der o.g. Bestimmungen, folgende Mindestabstände einzuhalten:

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
<p>a) Ausleger müssen zu anderen Auslegern benachbarter Gebäudefassaden einen Abstand von min. 1,00 m einhalten.</p>	-

§ 14 Fensterwerbung

(1) Anbringungsort für Fensterwerbung

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) Fensterwerbung ist nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise kann Fensterwerbung auch in einem Obergeschoss zugelassen werden, wenn es sich um die Fenster einer gewerblichen Nutzung handelt, die nicht im Erdgeschoss des Gebäudes ansässig ist.	Fensterwerbung ist nicht zulässig.

(2) Gestaltungsvorgaben für Fensterwerbung

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) Fensterwerbung ist nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig. b) Die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben ist unzulässig (siehe Anlage 2).	-

(3) Größe von Fensterwerbung

Die Fensterwerbung darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
a) Die Fläche der Fensterwerbung darf je Glasfläche max. 20 % der Glasfläche nicht überschreiten. Maßgeblich für die Ermittlung des bedeckten Glasanteiles ist das die Werbeschrift bzw. Firmenlogo umschreibende Rechteck. b) Die Verwendung von transluzenten Materialien und Abklebungen von über 20% je Glasfläche sind ausschließlich bei sensiblen Nutzungen (Ärzte, Banken etc.) ausnahmsweise zulässig.	-

(4) Temporäre Fensterwerbung

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für temporäre Aktionen von maximal acht Wochen.

§ 15 Hinweisschilder, Schaukästen, Warenautomat

(1) Hinweisschilder

- a) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe bzw. Freiberufler kennzeichnen (Hinweisschilder), sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung zulässig.
- b) Dabei ist je Betrieb bzw. Freiberufler maximal ein Hinweisschild je straßenseitiger Fassade zulässig. Produktwerbung ist an Hinweisschildern unzulässig.
- c) Hinweisschilder dürfen eine Ansichtsfläche von 0,30 m² nicht überschreiten. Abweichungen können bei Inhalten gestattet werden, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind.
- d) Mehrere Hinweisschilder sind in Gruppen zusammengefasst anzuordnen und hinsichtlich Material, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.
- e) Hinweisschilder können abweichend auch unabhängig von dem zugehörigen Gebäude freistehend auf dem Grundstück oder an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung angeordnet werden, wenn das zugehörige Gebäude mehr als 3,00 m vom öffentlichen Raum zurückgesetzt ist.

(2) Schaukästen

<i>SFB I</i>	<i>SFB II</i>
<ul style="list-style-type: none"> a) Schaukästen sind nur für Mitteilungen gastronomischer Betriebe sowie öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen zulässig. b) Schaukästen sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung sowie an Gebäuden zulässig, zu denen es einen sachlich-inhaltlichen Bezug gibt. Dabei ist je Nutznießer maximal ein Schaukasten zulässig. c) Schaukästen dürfen <ul style="list-style-type: none"> (1) gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen, (2) eine Ansichtsfläche von je 0,15 m² nicht überschreiten und (3) keine gliedernden Fassadenelemente stören oder überdecken. d) Marken- und Produktwerbung (Fremdwerbung) sind in Größe und ihrer Wirkung deutlich untergeordnet anzuordnen (Fläche maximal 5 % der Ansichtsfläche eines Schaukastens). 	<ul style="list-style-type: none"> a) Schaukästen sind nur für Mitteilungen öffentlicher sowie gemeinnütziger Einrichtungen zulässig. b) Schaukästen sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung sowie an Gebäuden zulässig, zu denen es einen sachlich-inhaltlichen Bezug gibt. Dabei ist je Nutznießer maximal ein Schaukasten zulässig. c) Schaukästen dürfen <ul style="list-style-type: none"> (1) gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen, (2) eine Ansichtsfläche von je 0,15 m² nicht überschreiten und (3) keine gliedernden Fassadenelemente stören oder überdecken. d) Marken- und Produktwerbung (Fremdwerbung) sind unzulässig.

(3) Schaukästen öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen

Die vorstehenden Regelungen zur Größe und Gestaltung von Schaukästen gelten nicht für Schaukästen von öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen.

(4) Warenautomaten

Das Anbringen und Aufstellen von selbstständigen Warenautomaten im öffentlichen Raum oder auf vom öffentlichen Raum einsehbaren privaten Grundstücksbereichen ist unzulässig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW 2018 einer der vorstehenden örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die »Satzung zum Schutz der besonderen Eigenart des Orts- und Straßenbildes für den Bereich der historischen Altstadt Wiedenbrück sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten vom 25.02.1988 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.04.1991« außer Kraft.

Falls diese Satzung für nichtig erklärt werden sollte, erlangt die »Satzung zum Schutz der besonderen Eigenart des Orts- und Straßenbildes für den Bereich der historischen Altstadt Wiedenbrück sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten vom 25.02.1988 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.04.1991« erneut Gültigkeit.

§ 18 Überleitungsvorschrift

Bauanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung förmlich eingereicht worden sind, werden gemäß der »Satzung zum Schutz der besonderen Eigenart des Orts- und Straßenbildes für den Bereich der historischen Altstadt Wiedenbrück sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten vom 25.02.1988 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.04.1991« abgeschlossen. Bauanträge, die nach Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung eingereicht werden, sind auf Basis dieser Satzung zu prüfen.

ANLAGEN

Anlage 1 – Beispielhafte zulässige Farben

Die Anlage 1 bezieht sich auf die folgenden Paragraphen dieser Satzung: § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 Helle, abgetönte Farben, wie die nachstehenden Farbtöne beispielhaft zeigen, sind zulässig. Auch ähnliche Farbtöne, die sich an den hier gezeigten Beispielen orientieren, sind möglich.

RAL 1013, perlweiß		RAL 060 90 05, rosécreme	
RAL 1015, hellelfenbein		RAL 060 90 10, vanillacreme	
RAL 9001, cremeweiß		RAL 060 90 15, aprikosencreme	
RAL 9002, grauweiß		RAL 060 90 20, kreidegelb	
RAL 9010, reinweiß		RAL 3000, feuerrot	
RAL 9012, reinraumweiß		RAL 3003, rubinrot	
RAL 9016, verkehrsweiß		RAL 3022, lachsrot	
RAL 9018, papyrusweiß			

Anlage 2 – Leucht-, Reflex- oder Signalfarben

Die Anlage 2 bezieht sich auf die folgenden Paragraphen dieser Satzung: § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 3. In diesem Zuge sind grelle Farbtöne, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben unzulässig.

RAL 1026, verkehrsgelb		RAL 4003, erikaviolett	
RAL 1026, leuchtgelb		RAL 4005, blaulila	
RAL 2007, leuchthellorange		RAL 4008, signalviolett	
RAL 2003, pastellorange		RAL 5002, ultramarinblau	
RAL 2005, leuchtorange		RAL 6038, leuchtgrün	
RAL 3024, leuchtrot		RAL 6039, fasergrün	
RAL 3027, himbeerrot			

Die Farbfelder können drucktechnischen Veränderungen unterliegen. Weitere Informationen zu den RAL-Farben sind unter <https://www.ral-farben.de/alle-ral-farben> verfügbar.